

Gesetzentwurf

der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der Thüringer Landtag stellt in seinem Beschluss „Nachhaltigkeitsinvestitionen in Thüringen beschleunigen“ (Drucksache 7/7916) unter anderem als Situationsbeschreibung fest: „Mit dem Klimaschutzgesetz des Bundes wurde das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 verbindlich beschlossen. Mit dem im Jahr 2018 beschlossenen Thüringer Klimaschutzgesetz (ThürKlimaG) werden Klimaschutz und Klimaanpassung vereint. Unter den sieben genannten Zielen für ein gutes Klima ist zudem festgehalten, dass der Freistaat Thüringen bis spätestens zum Jahr 2040 seinen Energiebedarf in der Gesamtbilanz durch einen Mix aus Erneuerbaren Energien vollständig decken soll.“ Im Beschluss in Drucksache 7/7916 heißt es weiter: „Die schnelle Umstellung auf CO₂-neutrale Energiequellen und Produktionsprozesse einschließlich von Energieeffizienzsteigerungen ist und bleibt für die Thüringer Wirtschaft eine Herausforderung, gerade in Zeiten extremer Preissteigerungen und multipler Krisen.“ Deshalb wurden vom Landtag in Punkt III des Beschlusses folgende Lösungswege ausdrücklich genannt: „Deshalb müssen alternative Finanzierungswege genutzt werden, um den sprunghaft veränderten Rahmenbedingungen durch eine Beschleunigung der Transformation gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Maßnahmen auf den Weg zu bringen: Die Eigenkapitalstärkung der Thüringer Aufbaubank (TAB) mit 50 Millionen Euro. In Folge einer Aufstockung des TAB-Eigenkapitals könnte ein vervielfachtes zweckgebundenes Kreditvolumen für Transformationsinvestitionen ermöglicht werden.“

Mit Blick auf den vom Thüringer Landtag getroffenen Beschluss vom 20.12.2023 in der Drucksache 7/9321 „Eigenkapital der Thüringer Aufbaubank stärken - Unterstützung und Förderung für Kommunen und Familien auf den Weg bringen“ wird diese Zielsetzung nochmals bekräftigt. Durch die Zuführung von bankenaufsichtlich anerkannten Eigenmitteln sollen die Möglichkeiten der Thüringer Aufbaubank ausgeweitet werden. Damit sollen insbesondere die Förderung zur Schaffung von eigen-genutztem Wohnraum im Freistaat Thüringen und

die Handlungsmöglichkeiten zur Modernisierung der kommunalen Infrastruktur erweitert werden.

Diesen Zielsetzungen soll mit der Gesetzesänderung Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, um diese Inhalte des Landtagsbeschlusses in das Handlungs- und Gestaltungsinstrument konkreter gesetzlicher Regelungen zu überführen. Es wird der Weg der klassischen Eigenkapitalaufstockung gewählt. Gleichzeitig wird der gesetzliche Aufgabenkatalog der Thüringer Aufbaubank zur Durchführung von öffentlichen Förderaufgaben bei der Förderung des Siedlungswesens durch den Begriff der Wohnungsbauförderung konkretisiert und um die Bereiche Energie und Dekarbonisierung erweitert.

C. Alternativen

Fördermaßnahmen für Unternehmen und Energieversorger aus dem Landeshaushalt heraus, in Abhängigkeit verfügbarer Haushaltsmittel.

D. Kosten

Die Umsetzung dieses Gesetzes zieht Mehrkosten von 50 Millionen Euro für die entsprechende Eigenkapitalaufstockung der Bank nach sich.

Für die aus dem Gesetz erwachsende Ausgabeverpflichtung in Höhe von 50 Mio. Euro enthält der beschlossene Haushaltsplan 2024 keine Ausgabeermächtigung. Gemäß Artikel 99 Absatz 3 Satz 2 der Thüringer Verfassung darf der Landtag Mehrausgaben gegenüber dem festgestellten Haushaltsplan nur beschließen, wenn Deckung gewährleistet ist. Nach Konsultation mit der Finanzministerin kann die Deckung aus dem Bestand der Haushaltsausgleichrücklage durch zusätzliche Entnahme im Haushaltsvollzug 2024 bereitgestellt werden.

Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes

Das Thüringer Aufbaubankgesetz (ThürAufbBG) vom 21. November 2001 (GVBl 2001, S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (GVBl. 2023 S.2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:
„Siedlungswesen, Wohnungs- und Städtebau“
 - b) In Buchstabe n) wird nach dem Wort „Forschung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Aufzählung angefügt:
„o) Energie,
p) Dekarbonisierung;“
2. § 3 Abs.1 wird wie folgt geändert:
„Das Grundkapital der Bank beträgt 83.234.000 Euro.“

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Die Erhöhung des Grundkapitals nach § 3 Absatz 1 muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam vollzogen sein.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Aufbaubankgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Nummer 1 dient dazu, den Aufgabenkatalog der Unterstützungs- und Fördertätigkeit der Aufbaubank im Bereich des Siedlungswesens mit dem gängigeren Begriff des Wohnungsbaus zu konkretisieren und um wichtige aktuelle Themenbereiche zu erweitern. Um die neuen Fördergebiete entsprechend der Vorgaben des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebots regelungstechnisch zu fassen, die Regelung aber gleichzeitig mit der notwendigen inhaltlichen Flexibilität zu versehen, um möglichst wirksam auf die zu bewältigenden Aufgaben reagieren zu können, werden die Bereiche „Energie“ und „Dekarbonisierung“ als förderberechtigte Maßnahmen und Projekte etabliert.

Zu Nummer 2

Um die wirksame und umfassende Bearbeitung der in § 2 bereits enthaltenen Aufgaben im Bereich der Eigenheimförderung sowie der neu aufgenommenen Aufgaben sicherzustellen, wird das Eigenkapital der Thüringer Aufbaubank um 50 Millionen Euro erhöht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Außerdem soll sichergestellt werden, dass das Kapital kurzfristig zur Verfügung steht; nämlich spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Für die Fraktionen

Die Linke:

der SPD:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:



Bleichschmidt



Marx



Henfling